

## **Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdhunde**

### **Jagdhunde bei der Hundesteuer gerecht berücksichtigen**

Antrag Nr. 20-26 / A 01856 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Matthias Stadler, Herrn StR Hans Hammer vom 31.08.2021, eingegangen am 31.08.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05443**

1 Anlage

### **Beschluss des Finanzausschusses vom 22.02.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>2</b>
1. Anlass der Beschlussvorlage	2
Antrag von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Matthias Stadler, Herrn StR Hans Hammer vom 31.08.2021	2
2. Allgemeine Daten zur Hundesteuer in München	2
3. Rahmenbedingungen zur Mustersatzung und Gewährung von Steuerermäßigungen sowie zur Jagd	3
3.1 Neue „Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer“ des Freistaats Bayern	3
3.2 Hundesteuer als Aufwandsteuer, Möglichkeiten von Befreiungen bzw. Ermäßigungen	3
3.3 Rahmenbedingungen zur Jagd sowie der Jagdscheininhaber in München	4
4. Rechtliche Bewertung einer möglichen Ermäßigung	5
5. Berücksichtigung der Brauchbarkeitsprüfung im Rahmen der Steuerbefreiung bei abgelegtem Hundeführerschein	6
6. Fazit	6
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>7</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>7</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass der Beschlussvorlage

Antrag von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Matthias Stadler, Herrn StR Hans Hammer vom 31.08.2021

#### **„Jagdhunde bei der Hundesteuer gerecht berücksichtigen**

Die Landeshauptstadt München wird gebeten, die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) in der Fassung vom 03.11.2017 dahingehend zu ändern, dass ausschließlich oder überwiegend jagdlich genutzte Hunde entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums durch Mustersatzung nur den halben Hundesteuerbetrag entrichten.

#### **Begründung**

Gemäß der Mustersatzung über die Erhebung der Hundesteuer, in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 28.07.2020 (veröffentlicht im BayMBl. 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020), wird hier im § 6 Abs. 1 Nr. 2 empfohlen:

„Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.“

Nachdem in den geforderten Brauchbarkeitsprüfungen ähnliche Anforderungen wie beim Hundeführerschein gestellt werden, ist dies auch ein Beleg für den Gehorsam der Hunde.

Außerdem erfolgt hierdurch eine Angleichung an die berufsmäßig genutzten Hunde, welche aber insgesamt von der Steuerpflicht befreit sind. “

### 2. Allgemeine Daten zur Hundesteuer in München

In München sind zum Stand 31.12.2021 40.598 Hundehalter\*innen mit 43.626 Hunden bei der Stadtkämmerei angemeldet. Die Hundesteuer beträgt in München jährlich 100 Euro. Kampfhunde werden mit 800 Euro im Jahr besteuert. Im Jahr 2021 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundesteuer auf rund 4,05 Mio. Euro. Die Einnahmen aus der Hundesteuer dienen, wie andere Gemeindesteuern auch, der Finanzie-

zung von Dienstleistungen und Investitionen der Landeshauptstadt, die allen Bürger\*innen zugutekommen.

### **3. Rahmenbedingungen zur Mustersatzung und Gewährung von Steuerermäßigungen sowie zur Jagd**

#### **3.1 Neue „Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer“ des Freistaats Bayern**

Die Landeshauptstadt München erhebt eine Steuer auf das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) i.V.m. der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München. In der Stadtratssitzung vom 28.07.2021 wurde eine neue Hundesteuersatzung beschlossen, die am 01.01.2022 in Kraft trat (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03330).

Anstoß für die Überarbeitung war die vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 BayKAG mit Wirkung zum 01.09.2020 erlassene Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer. Bei der erlassenen Mustersatzung handelt es sich jedoch lediglich um eine Orientierungshilfe, eine bindende Wirkung entfaltet sie nicht.

Vielmehr obliegt es den Städten und Gemeinden für ihre Satzung zu prüfen, ob sie unverändert, ggf. mit welcher der angebotenen Alternativen oder mit welchen örtlich bedingten Abweichungen sie übernommen werden soll. Den Kommunen steht im Rahmen des ihnen übertragenen Steuerfindungsrechts im Bereich der Aufwandsteuern (Art. 105 Abs. 2a GG, Art. 3 Abs. 1 BayKAG) ein gewisser Gestaltungsspielraum zu um den örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

#### **3.2 Hundesteuer als Aufwandsteuer, Möglichkeiten von Befreiungen bzw. Ermäßigungen**

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer, die an das Halten eines Hundes und damit an die für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners anknüpft.

Das Wesen der Hundesteuer als Aufwandsteuer schließt es jedoch aus, Ausnahmen von bzw. Ermäßigungen zu der Steuerpflicht für bestimmte Personengruppen von vorneherein zu definieren. Von wem und mit welchen Mitteln der Aufwand betrieben wird, ist bei der Erhebung einer Aufwandsteuer nicht relevant. Welchem Zweck der Aufwand dient, ist zunächst ebenfalls nicht relevant.

Ausnahmen bzw. Ermäßigungen von der Hundesteuer sind daher nur äußerst restriktiv unter peinlicher Einhaltung des in Art. 3 Abs. 1 GG festgelegten Gleichheitsgrundsatzes und strikter Beachtung des Wesens der in Art. 105 Abs. 2 a GG vorausgesetzten örtlichen Aufwandsteuern möglich. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Normgeber, die von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen können.

Es müssten somit gewichtige Gründe vorliegen, weshalb das Halten von nicht bereits steuerfreien Jagdhunden niedriger besteuert werden sollten, als das anderer Hunde.

### **3.3 Rahmenbedingungen zur Jagd sowie der Jagdscheininhaber in München**

Grundsätzlich steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Mit dem Jagdrecht ist auch die Pflicht zur Hege verbunden. In befriedeten Bezirken ruht die Jagd, die Jagdbehörde kann allerdings bestimmte Jagdhandlungen gestatten. Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche ab 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Alle Grundflächen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Gemeinschaftsjagdrevier), wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden.

Im Stadtgebiet München befinden sich lediglich 18 Jagdreviere, da die Stadt auf Grund der Bebauung überwiegend befriedeter Bezirk ist. Die Anzahl setzt sich zusammen aus acht Gemeinschaftsjagdrevieren, acht Eigenjagdrevieren (hiervon vier im Eigentum der Landeshauptstadt München und von der städtischen Forstverwaltung betreut) und zwei Staatsjagdrevieren (von den Bayerischen Staatsforsten betreut). Das Gebiet der Landeshauptstadt München wird regelmäßig von ca. 30 Jäger\*innen bejagt. Nicht hiervon umfasst sind von Revierinhaber\*innen an Dritte erteilte Jagderlaubnisse für Jagdgäste. Diese müssen, sofern sie nicht länger als ein Jahr erteilt werden, nicht gemeldet werden so dass hierüber keine Zahlen vorliegen.

Die Anzahl der von dieser gehaltenen Jagdhunde ist nicht bekannt.

Die Zahl der in München vom Kreisverwaltungsreferat ausgestellten Jagdscheine beläuft sich auf 4.439. Die Anzahl der von den Inhaber\*innen gehaltenen Jagdhunden ist ebenfalls nicht bekannt.

#### **4. Rechtliche Bewertung einer möglichen Ermäßigung**

Vorab ist festzustellen, dass für Jäger\*innen, die die Jagd im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit ausüben, bereits jetzt vollständige Steuerfreiheit von der Hundesteuer besteht.

Gleiches gilt auch für Jäger\*innen, die die Jagd im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausüben, sei es im Haupt- oder Nebenerwerb. Maßgeblich für die Befreiung ist hier, dass die Einnahmen bei der Einkommensteuer Berücksichtigung finden und die Tätigkeit seitens des Finanzamts nicht als sogenannte „Liebhaberei“ eingestuft ist.

Diese Steuerfreiheit ist Ausfluss aus dem Wesen der Hundesteuer als Aufwandsteuer, die vorgenannten Hundehaltungen fallen nicht unter die zu besteuernde „persönliche Lebensführung“, unabhängig vom Ort ihrer Ausübung.

Alle anderen Konstellationen sind jedoch der persönlichen Lebensführung zuzuordnen und unterliegen der Steuerpflicht. Eine Ermäßigung wäre nur im Rahmen der unter Nummer 3.2 dargelegten Grundsätze möglich. Aus Sicht der Stadtkämmerei erscheint es bereits schwierig, einen Grund oder ein Ziel für die Differenzierung und steuerliche Ungleichbehandlung zum Vorteil von Jäger\*innen zu finden. Den 18 Jagdrevieren im Bereich der Landeshauptstadt München stehen 4.439 Jagdscheine gegenüber, so dass ein finanzieller Anreiz um beispielsweise einen nicht gedeckten Bedarf an Jagdausübenden zu erhöhen in München nicht notwendig ist. Ausgehend von den jagdrechtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen ist vielmehr anzunehmen, dass diese weitaus überwiegend der Jagdausübung außerhalb von München nachgehen.

Auch aus dem Blickwinkel der für die Jagd verantwortlichen Grundstückseigentümer lässt sich kein Grund ableiten für eine Ungleichbehandlung, vielmehr können diese sogar aus der Verpachtung an Jäger\*innen Einnahmen erzielen.

Soweit Jagdausübende besondere Aufgaben mit ihrem Hund wahrnehmen, können diese auch in bestimmten Fällen Unterstützungsleistungen erhalten, die auch Kommunalabgaben wie die Hundesteuer explizit mit einschließen. Dies gilt z.B. für die Ausbildungsprogramme und die Mitgliedschaft in der Bereitschaftsstaffel für den ASP-Seuchenfall (Afrikanische Schweinepest), ein Projekt welches beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angesiedelt ist.

Im Ergebnis ist daher eine Steuerermäßigung für Jagdhunde im Kontext einer Großstadt rechtlich nicht realisierbar. Es fehlt an einem gewichtigen sachlichen Grund, die-

se Art der Hundehaltung steuerlich zu ermäßigen, auch in Abgrenzung zu anderen freizeitgestaltenden Formen der Hundehaltung. In vielen Bundesländern unterliegt die Jagd an sich sogar noch einer zusätzlichen als Aufwandssteuer gestalteten Jagdsteuer, da ihre Ausübung eine zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners darstellt.

#### **5. Berücksichtigung der Brauchbarkeitsprüfung im Rahmen der Steuerbefreiung bei abgelegtem Hundeführerschein**

Soweit ein Hund die Ausbildung und Brauchbarkeitsprüfung zum Jagdhund erfolgreich abgeschlossen hat, kann auch diese Prüfung bei Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach der Münchner Hundesteuersatzung zu der Bewilligung des Antrags und einer einjährigen Steuerbefreiung führen. Die Münchner Hundesteuersatzung hat bewusst keine speziellen Prüfungen (wie die Begleithundeprüfung, Brauchbarkeitsprüfung, etc.) festgelegt, um keine Ungleichbehandlung einzelner Hundeschulen, Vereine oder Verbände entstehen zu lassen. Jede Ausbildung und Prüfung, die die Mindestanforderungen der Hundesteuersatzung erfüllt und so von der prüfenden Person bestätigt wird, wird anerkannt.

#### **6. Fazit**

Die Einführung einer Steuerermäßigung für Jagdhunde, die nicht ohnehin bereits steuerbefreit sind, ist in Ermangelung eines gewichtigen Grundes für die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Steuerzahlern nicht umsetzbar. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01856 von Herr StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herr StR Matthias Stadler, Herr StR Hans Hammer kann aus vorgenannten Gründen daher nicht umgesetzt werden.

Der Münchner Tierbeirat sowie das Kreisverwaltungsreferat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der Stadtkämmerei - SKA 4 - Steuern, Frau Sonja Haider, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01856 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Matthias Stadler, Herrn StR Hans Hammer vom 31.08.2021, eingegangen am 31.08.2021, ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey  
Stadtkämmerer

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei – SKA 4.23**  
z. K.